

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
- Waffenwesen -
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben

Angaben zur Person (zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

Familienname, Geburtsname, Vornamen		
Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Ortsteil (Hauptwohnsitz)		<input type="checkbox"/> Aufbewahrungsort der Schusswaffen
Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Ortsteil (Nebenwohnsitz)		<input type="checkbox"/> Aufbewahrungsort der Schusswaffen
ununterbrochen in Deutschland wohnhaft seit	erstmalig wohnhaft in Deutschland im Jahr	

Sind Sie vorbestraft?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind zur Zeit straf- oder bußgeldrechtliche Verfahren anhängig	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind bei Ihnen physische oder psychische Erkrankungen bekannt, die geeignet sind, Ihre körperliche Eignung im Sinne des Waffenrechts in Frage zu stellen (siehe Hinweise zur Zuverlässigkeitsprüfung auf der Rückseite)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zu den Waffen und zu dem Verstorbenen (Waffenart, Kaliber, Hersteller, Herstellungsnummer sowie Name und Anschrift des Verstorbenen):

Für weitere Aufstellungen bitte ein gesondertes Beiblatt verwenden

Telefon:

Handy:

E-Mail:

Fax:

Die umseitig aufgeführten „Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung“ habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit dem dort beschriebenen Verfahren einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Nach § 6 Waffengesetz (WaffG) ist vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung durchzuführen. Mit Ihrer Unterschrift zum Antrag stimmen Sie diesem Verfahren zu.

In diesem Zusammenhang wird beim zuständigen Gesundheitsamt und der dem Gesundheitsamt angegliederten Betreuungsbehörde angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über geistige oder psychische Erkrankungen, oder Suchtkrankheiten vorliegen. Da das Gesundheitsamt aus Gründen des Datenschutzes nicht befugt ist Gesundheitsdaten weiterzugeben, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Das Gesundheitsamt antwortet auf die Anfrage der Waffenbehörde nur mit „ja, Erkenntnisse vorhanden“ oder „nein“, keine Erkenntnisse vorhanden“. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag entbinden Sie insoweit alle im Gesundheitsamt und der dortigen Betreuungsbehörde tätigen Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt und die Betreuungsbehörde der Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde mitteilen, ob dort Erkenntnisse zu geistigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen oder nicht.

Weitere Einzelheiten werden zunächst nicht mitgeteilt. Sind beim Gesundheitsamt Erkenntnisse vorhanden, werden Sie hiervon durch die Waffenbehörde unterrichtet und um die erneute Entbindung von der Schweigepflicht ersucht.

Nach Entbindung von der Schweigepflicht bittet die Waffenbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung. Dieses Verfahren gilt auch für die Regelüberprüfung, die gemäß § 4 Abs. 3 WaffG für Inhaberinnen und Inhaber von Waffenbesitzkarten mindestens alle drei Jahre erneut vorzunehmen ist.